

 MVB MAGDEBURGER VERKEHRSBETRIEBE	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 450/26 – Generalplanung Haltestelle Arndtstraße D.0_Vertragsentwurf Offenes Verfahren gem. § 15 VgV	 abante DIE VERGABEANWÄLTE
--	---	---

Vertrag über Generalplanungsleistungen

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.
KG

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung
vertreten durch die MVB-Verwaltungs-GmbH,
die wiederum vertreten durch ihre
Geschäftsführerin,
Frau Dipl.-Kffr. Birgit Münster-Rendel

Adresse
Otto-von-Guericke-Straße 25,
39104 Magdeburg

und

Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Adresse

vereinbaren die Erbringung von Planungsleistungen für die Objektplanung Verkehrsanlagen,
Fachplanung Technische Ausrüstung und Besondere Leistungen.

	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 450/26 – Generalplanung Haltestelle Arndtstraße D.0_Vertragsentwurf Offenes Verfahren gem. § 15 VgV	
---	--	---

Inhalt

§ 1.	Vertragsgegenstand, Beauftragung	3
§ 2.	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages.....	3
§ 3.	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 4.	Herausgabeanspruch des Auftraggebers.....	7
§ 5.	Grundlagen des Honorars.....	8
§ 6.	Termine/Fristen.....	9
§ 7.	Leistungsverzögerungen.....	9
§ 9.	Zahlungsbedingungen	11
§ 10.	Kündigung/Haftung	12
§ 11.	Haftpflchtversicherung des Auftragnehmers.....	12
§ 12.	Zusätzliche Vereinbarungen	12

§ 1. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Projektbezeichnung: Generalplanung Haltestelle Arndtstraße

Projektziele: siehe Leistungsverzeichnis und Anlagen

Leistungsbereiche: Objektplanung Verkehrsanlagen, Objektplanung Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen.

Der Auftragnehmer wird mit den in den Anlagen C.1_Aufgabenstellung näher beschriebenen Leistungen **stufenweise** beauftragt. Die Beauftragung der Stufen ergibt sich aus Ziff. 3.3.

§ 2. Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

2.1. Vertragsbestandteile sind in der jeweils gültigen Fassung – bei Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Nennung –:

- Die Regelungen des vorliegenden Vertrages und die folgenden Anlagen in der Reihenfolge ihrer Nennung:
 - C.1_Leistungsverzeichnis nebst Anlagen
 - ausgefülltes Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots mit vom Auftragnehmer angebotenen Abschläge/Zuschläge
 - Konzepte des Auftragnehmers zur Leistungserbringung gem. B.2_Zuschlagskriterien und Erläuterungen
 - Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt (Anlage D.3)
 - Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (Anlage D.4)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen (Anlage D.5)
 - VOL-B (Anlage D.6)
 - ANBest-P (Anlage D.7)
 - Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen
 - Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen und Brückenbau
- Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i. V. m §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)

Widersprüche sind vorrangig durch Auslegung aufzulösen (§§ 133, 157 BGB). Nur soweit sich ein Widerspruch hierdurch nicht auflösen lässt, gilt die vorangestellte Geltungsreihenfolge.

	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 450/26 – Generalplanung Haltestelle Arndtstraße D.0_Vertragsentwurf Offenes Verfahren gem. § 15 VgV	
---	---	---

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2.2. Interessenvertreter des Auftraggebers

Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrages werden wahrgenommen von:

Herr	Alexander Kreuz	
Telefon +49 (391) 548-5508	Fax	E-Mail Alexander.kreuz@mVBnet.de

Der Auftraggeber behält sich eine Änderung vor.

Projektleiter des Auftraggebers ist:

Herr	Marcus Kreibich	
Telefon +49 (391) 548-5513	Fax	E-Mail Marcus.kreibich@mVBnet.de

Der Auftraggeber behält sich auch insoweit eine Änderung vor.

2.3. Projektleiter des Auftragnehmers

Projektleiter des Auftragnehmers ist:

Frau/Herr		
Telefon	Fax	E-Mail

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Personaleinsatzkonzept (Anlage zum Vertrag), welches i. R. d. Zuschlagskriterien eingereicht wurde, benannten Personen einzusetzen.

Eine Auswechslung des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 450/26 – Generalplanung Haltestelle Arndtstraße D.0_Vertragsentwurf Offenes Verfahren gem. § 15 VgV	
---	---	---

§ 3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Die geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Anlage C.1_Leistungsverzeichnis nebst Anlagen C.1.1 bis C.1.6.

3.2. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt stufenweise. Die Beauftragung der Stufe 1 erfolgt mit Abschluss dieses Vertrags. Im Übrigen behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer zu gegebener Zeit mit einzelnen, einem Teil der oder allen weiteren Stufen ganz oder teilweise (beschränkt auf Teilleistungen oder Bauabschnitte) zu beauftragen (Option). Die Optionsausübung bedarf der Textform und unterliegt dem freien, ungebundenen Ermessen des Auftraggebers. In der Regel erfolgt der Abruf der nächsten Stufe spätestens 6 Monate nachdem der Auftragnehmer sämtliche geschuldete Leistungen der vorherigen Stufe erbracht hat.

Soweit der Auftragnehmer mit der entsprechenden Stufe noch nicht beauftragt ist, eine Beauftragung jedoch erforderlich ist, um die Planungsziele zu erreichen, wird er den Auftraggeber hierauf hinweisen.

Ungeachtet der stufenweisen Beauftragung handelt es sich um einen einheitlichen Gesamtvertrag. Der jeweilige Stufenabruf führt zu einer Vertragserweiterung.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Erhöhung seines Honorars ableiten. § 650b BGB findet im Fall der Optionsausübung keine Anwendung. Der Auftragnehmer hat weder Anspruch auf die Beauftragung von Stufen noch Anspruch auf den Ersatz entgangener Vergütung im Fall der Nichtbeauftragung von Stufen.

Die o. g. Stufe 1 für Objektplanung Verkehrsanlagen beinhaltet:

- die unter Anlage C.1. (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nummer 13.1. zur HOAI der Leistungsphase 3-4

Die o. g. Stufe 1 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Bahnstromversorgung) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 3-4

Die o. g. Stufe 1 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Fahrleitungsanlage) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 3-4

Die o. g. Stufe 1 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Lichtsignalanlage) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55

HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der
Leistungsphase 3-4

Die o. g. Stufe 1 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Beleuchtung) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 3-4

Die o. g. Stufe 1 beinhaltet zudem Besondere Leistungen:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 3-4

Die o. g. Stufe 2 für Objektplanung Verkehrsanlagen beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI i. V. m. Anlage 13 Nummer 13.1. zur HOAI der Leistungsphasen 5-9

Die o. g. Stufe 2 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Bahnstromversorgung) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 5-9

Die o. g. Stufe 2 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Fahrleitungsanlage) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 5-9

Die o. g. Stufe 2 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Lichtsignalanlage) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 5-9

Die o. g. Stufe 2 für Fachplanung Technische Ausrüstung (Beleuchtung) beinhaltet:

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI 2021 i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 der Leistungsphase 5-9

Die o. g. Stufe 2 beinhaltet zudem Besondere Leistungen:

	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 450/26 – Generalplanung Haltestelle Arndtstraße D.0_Vertragsentwurf Offenes Verfahren gem. § 15 VgV	
---	---	---

- die unter Anlage C.1 (Leistungsverzeichnis) genannten erforderlichen Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 5 und 8.

3.3. Dem Auftragnehmer obliegt es gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Projektorganisation aufzubauen. Die wesentlichen Inhalte der Projektorganisation werden nachfolgend dargestellt. Die Erstellung und Fortschreibung erfolgen durch den Auftragnehmer:

Um effektiv Informationen während der Projektabwicklung im Projekt auszutauschen, werden turnusmäßige Sitzungstermine angesetzt. Dabei werden die offenen Punkte, Inhalte, Anforderungen, Aufgaben, Probleme oder Ergebnisse des Projektes miteinander abgestimmt. Im Vorfeld des Projektstarts wird ein möglicher Besprechungsplan von dem Auftragnehmer erarbeitet und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Protokolle werden über die Projektplattform dokumentiert. Die Projektteam-Sitzungen werden von Seiten des Auftraggebers mittels einer im Vorfeld übermittelten Agenda vorbereitet und verteilt.

Das Berichtswesen soll Kostenentwicklungen und Überschreitungen, Leistungsverzug sowie andere Fehlentwicklungen früh aufzeigen. Es gibt einen übergeordneten aktuellen Überblick über den Stand der Projektarbeit. Die Statusberichte sind quartalsweise vorzulegen.

Des Weiteren erfolgt eine sogenannte Meilensteintrendanalyse. Hier wird geprüft, ob die für die Zukunft geplanten Meilensteintermine noch erreicht werden bzw. wann die Ergebnisse des Meilensteins voraussichtlich vorliegen. Es ist von einer quartalsweisen Erstellung eines Berichtes mit Darstellung der o. a. Punkte auszugehen. Dieser Bericht soll auch der Information der Gremien des Auftraggebers dienen.

Sofern im Zuge des Projektverlaufs sich Verschiebungen in der Terminschiene, Abweichungen in den Kosten etc. abzeichnen, ist der Auftraggeber umgehend zu informieren und Kompensationsmöglichkeiten abzustimmen.

Die Kosten für das Projekt werden durch den Auftragnehmer fortlaufend überwacht. Es werden sämtliche durch das Projekt verursachte Kosten erfasst. Diese Ist-Kosten werden dann laufend mit den Plan-Kosten aus dem Budgetplan verglichen.

Das Terminmanagement besteht zum einen aus der Erstellung des entsprechenden Balkendiagramms und zum anderen aus der proaktiven Soll-Ist Verfolgung der angesetzten Vorgänge. Die Terminpläne werden in MS-Project erstellt und entsprechend dem abgestimmten Berichtswesen übergeben. Es ist von einer quartalsweisen Berichterstattung auszugehen.

- 3.4. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten.

§ 4. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Leistungsinhalts. Sämtliche im Rahmen der Projektarbeit vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne müssen dem Auftraggeber in Papierform sowie digitaler Form zur Verfügung gestellt werden

- 4.2. Alle Pläne sind im dwg- bzw. dxf-Format und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Plan- und Layoutstruktur muss im Vorfeld abgestimmt werden. Die erstellten Ausschreibungsunterlagen sind im GAEB-Format und als pdf-Datei zu übergeben.

§ 5. Grundlagen des Honorars

- 5.1. Sämtliche Planungsleistungen gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage C.1) werden entsprechend der im Preisblatt (Anlage D.2) angegebenen Honorare vergütet.

- 5.2. Die Parteien vereinbaren, die Honorargrundlagen für alle Planungsleistungen gemäß Leistungsverzeichnis Anlagen C.1. sowie C.1.1. bis C.1.6. angelehnt an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (HOAI 2021) zu ermitteln, ohne die HOAI zum Vertragsinhalt zu machen.

- 5.3. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden vom Auftraggeber verbindlich vorgegeben.

- 5.4. Zuschläge oder Abschläge auf Gesamthonorar Grundleistungen

Der Auftragnehmer hatte die Möglichkeit, auf die Gesamtsumme der Grundleistungen aller Leistungsphasen einen prozentualen Abschlag oder Zuschlag anzubieten.

Die im Einzelnen im ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots vom Auftragnehmer angebotenen Zuschläge/Abschläge werden verbindlich vereinbart. Der jeweilige prozentuale Zuschlag/Abschlag wird nur auf das Honorar für die zu erbringenden Grundleistungen berechnet. Er wird nicht auf Honorarpauschalen oder auf Stundenhonorare angewendet.

- 5.5. Besondere und zusätzliche Leistungen

Für beauftragte besondere Leistungen und Zusatzleistungen ergibt sich das Honorar im Einzelnen aus dem ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots. Für die genannten Besonderen und Zusätzlichen Leistungen sind die Pauschalpreise inklusive aller zusätzlichen Kosten (insbesondere Nebenkosten) für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich.

- 5.6. Stundensätze

Für die Stundensätze für weitere besondere und zusätzliche Leistungen, soweit diese in Schriftform vor dem jeweiligen Leistungsbeginn vereinbart werden, gelten die Honorare aus dem ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots des Auftragnehmers.

Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der Auftragnehmer einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben.

5.7. Nebenkosten

Die Höhe der zu vergütenden Nebenkosten ergibt sich aus dem ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots. Damit sind die Nebenkosten der Leistungen vollumfänglich abgegolten. Hierin enthalten sind insbesondere auch die Kosten für: Vervielfältigung der Unterlagen (Fotokopien und Lichtpausen), Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Reisen und Reisekosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und für sonstige Nebenkosten. Nebenkosten werden ausschließlich auf Grundleistungen gewährt und nicht auf Pauschalen für Besondere und zusätzliche Leistungen sowie Stundenhonorar.

5.8. Umsatzsteuer

Alle vereinbarten Honorare sind Nettosätze. Die Höhe der Umsatzsteuer für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 6. Termine/Fristen

Die Terminplanung die sich aus C.1_Leistungsverzeichnis ergibt, ist verbindlich einzuhalten.

§ 7. Leistungsverzögerungen

- 7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 7.2. Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach der Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.
- 7.3. Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach der Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die

entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8. Nutzungsrecht

- 8.1. An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 8.2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 8.3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind, und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der errichteten Baumaßnahmen ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des AN als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.
- 8.4. Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 8.5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 8.6. Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw.

umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

- 8.7. Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zum Betreten des Bauwerks durch den AN zu verweigern, soweit dem Betreten des Bauwerks durch den AN ein berechtigtes Interesse des AG gegenübersteht; die Verweigerung der Zustimmung ist durch den AG auf Anforderung des AN zu begründen. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 8.8. Genießen die Leistungen des AN keinen Urnehmerschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 8.9. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Alle Zahlungen auf Abschlagsrechnungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnungen.
- 8.2 Die Honorarschlusszahlung wird 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat und die Leistungen abgenommen sind.
- 8.3 Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Schlussrechnung nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten des Auftragnehmers die Schlussrechnung ersatzweise aufzustellen.
- 8.4 Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln der Leistung richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Die Verjährungsfrist gilt auch bei Mangelfolgeschäden und für die Verletzung von Nebenpflichten in diesem Zusammenhang.
- 9.2. Rechnungseingang
- Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse auszustellen:
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg

b) Die Rechnung ist über den Postweg, als auch elektronisch, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, im PDF-Format per Mail über die E-Mailadresse rechnung.mvb@mvbnet.de einzureichen.

c) Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungseinreichungen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, zurückzuweisen.

§ 10. Kündigung/Haftung

10.1. Das Recht zur Kündigung des vorliegenden Vertrages, sowie die Haftung der Vertragsparteien, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen sind. Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie dem anderen Vertragsteil in schriftlicher Form zugegangen sind. § 648 Satz 3 BGB findet keine Anwendung.

10.2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der nachweislich mangelfrei erbrachten Leistungen, soweit diese für Auftraggeber brauchbar sind und ihre Verwertung zumutbar ist.

§ 11. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen ununterbrochen zu unterhalten:

Personenschäden min.	<u>3,0 Mio.</u>	€
----------------------	-----------------	---

Sach- und sonstige Schäden min.	<u>1,5 Mio.</u>	€
---------------------------------	-----------------	---

11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Auftragnehmers vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 12. Zusätzliche Vereinbarungen

12.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG 450/26 – Generalplanung Haltestelle Arndtstraße D.0_Vertragsentwurf Offenes Verfahren gem. § 15 VgV	
---	--	---

12.2. Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein.

Ort, Datum

x

Ort, Datum

x

für den AG

x

für den AN

x